

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) ewz.solarquartier für Produzenten (Version 01/25)

1 Einleitung und Gegenstand

Im Rahmen von lokalen Elektrizitätsgemeinschaften können sich Endverbraucher, Erzeuger von elektrischer Energie aus Fotovoltaikanlagen (nachfolgend «PV-Anlage» genannt) und Speicherbetreiber zu einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (nachfolgend «LEG» genannt) gemäss Art. 17d f. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7) zusammenschliessen und die selbst erzeugte elektrische Energie innerhalb dieser Gemeinschaft absetzen.

Gegenstand dieser AGB *ewz.solarquartier* ist die Lieferung lokal erzeugter elektrischer Energie aus PV-Anlagen durch einen an einer LEG teilnehmenden Produzenten (nachfolgend «Produzent» genannt) an das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (nachfolgend «ewz» genannt) gemäss den untenstehenden Vertragsbedingungen. ewz und der Produzent werden nachfolgend gemeinsam Vertragsparteien genannt.

2 Begriffe

Produzent	Der Produzent ist Erzeuger von LEG-Strom und liefert diesen an ewz.
Eigenverbrauch	Eigenverbrauch liegt vor, wenn der Produzent die selbst erzeugte elektrische Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst verbraucht.
LEG-Strom	Die nach Abzug des Eigenverbrauchs des Produzenten noch vorhandene elektrische Energie, welche der Produzent an ewz liefert und von LEG-Kundinnen über das Verteilnetz bezogen wird.
Rücklieferung	Die nach Abzug des Eigenverbrauchs des Produzenten und nach Abzug des LEG-Stroms überschüssige elektrische Energie, welche ins Verteilnetz von ewz eingespiessen und zu den Tarifbedingungen der Stadt Zürich vergütet wird.
LEG-Strompreis	Der von ewz für den vom Produzenten gelieferten LEG-Strom diesem zu bezahlende Betrag.
LEG-Kundinnen	Alle an der LEG teilnehmenden Endverbraucherinnen.

3 Vertragsabschluss und Vertragsdauer

Das vorliegende Vertragsverhältnis wird mit der Zustimmung des Produzenten zu den vorliegenden AGB durch das Absenden des verbindlichen Anmeldeformulars auf www.ewz.ch abgeschlossen. Per E-Mail bestätigt ewz anschliessend dem Produzenten das Zustandekommen des Vertrages.

Der Vertrag wird für eine feste Dauer von drei Jahren seit Abschluss des Vertrages abgeschlossen. Anschliessend verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, sofern ihn keine der Vertragsparteien gemäss nachfolgender Ziffer 10 gekündigt hat.

4 Lieferpflicht Produzent

Der Produzent verpflichtet sich zur Lieferung der gesamten produzierten elektrischen Energie aus der PV-Anlage abzüglich Eigenverbrauchs (LEG-Strom und Rücklieferung) an ewz.

5 Messungen

ewz misst die gelieferte elektrische Energie gemäss den Art. 17a ff. StromVG und Art. 19g Stromversorgungsverordnung (StromVV, SR 734.71).

6 Abnahme der elektrischen Energie durch ewz

ewz nimmt dem Produzenten den LEG-Strom und die Rücklieferung der PV-Anlage ab.

7 Vergütung

ewz vergütet dem Produzenten den LEG-Strom zum LEG-Strompreis, sofern und im Umfang, als sich LEG-Kundinnen gegenüber ewz zur Abnahme von LEG-Strom verpflichtet haben. Der LEG-Strompreis wird jährlich durch ewz festgelegt. Der LEG-Strompreis wird auf www.ewz.ch/leg bekannt gegeben. ewz veröffentlicht jeweils per 30.09. den LEG-Strompreis für das Folgejahr.

Der Produzent hat keinen Anspruch auf Vergütung einer bestimmten Menge der produzierten elektrischen Energie zum LEG-Strompreis.

Sofern nicht der gesamte LEG-Strom an LEG-Kundinnen abgesetzt wird, vergütet ewz dem Produzenten die Rücklieferung zu den Tarifbedingungen der Stadt Zürich.

8 Abrechnung

ewz vergütet dem Produzenten die Lieferung von LEG-Strom und Rücklieferung mindestens quartalsweise durch Gutschrift auf der Stromrechnung.

9 Bevollmächtigung

Der Produzent erteilt ewz die Vollmacht, ihn gegenüber den LEG-Kundinnen und dem Verteilnetzbetreiber in Angelegenheiten, welche im Zusammenhang mit der LEG stehen, rechtsgültig zu vertreten. Diese Vollmacht ist unbefristet gültig und gilt bis zur Beendigung des Vertrages.

10 Kündigung des Vertrages

Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag elektronisch unter www.ewz.ch/mein-ewz, telefonisch oder per E-Mail zu kündigen:

- ordentlich, nach Ablauf der Mindestvertragsdauer von drei Jahren mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres;
- ausserordentlich, wenn ewz gemäss Ziffer 7 vorstehend den LEG-Strompreis zulasten des Produzenten anpasst, mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres;
- ausserordentlich, gemäss Ziff. 11.2 nachfolgend.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Mehrwertsteuer und gesetzliche Abgaben

Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken ohne Mehrwertsteuer und ohne allfällige weitere gesetzliche Abgaben. Diese werden zum jeweils gültigen Abgabesatz zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bei der Rechnungsstellung berechnet und sind zusätzlich zu bezahlen.

11.2 Kündigung des Vertrages aus wichtigen Gründen

Die Vertragsparteien haben das Recht, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere,

- a) wenn die andere Vertragspartei trotz schriftlicher Androhung der Vertragsauflösung und nach Ansetzen einer Nachfrist von zehn (10) Tagen eine Verpflichtung aus dem Vertrag nicht einhält; die Forderung von Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens bleibt vorbehalten;
- b) wenn ein schuldbetreibungsrechtliches Verfahren gegen die andere Vertragspartei beantragt oder eröffnet ist (im Falle der Betreibung auf Pfändung ein Gläubiger ein Fortsetzungsbegehren gemäss Art. 88 SchKG eingereicht hat; im Falle der Betreibung auf Konkurs der Konkurs gemäss Art. 159 SchKG angedroht ist bzw. der Konkurs ohne vorgängige Betreibung gemäss Art. 190 bis 193 SchKG beantragt ist; ein Nachlassverfahren gemäss Art. 293 SchKG eingeleitet worden ist);
- c) wenn die andere Vertragspartei ihre Lieferungen oder Zahlungen teilweise oder vollständig wegen Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit aussetzt;
- d) wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bildung einer LEG nicht mehr gegeben sind;
- e) wenn alle LEG-Kundinnen die Verträge gekündigt haben und keine neuen LEG-Kundinnen sich verpflichten, LEG-Strom abzunehmen.

11.3 Haftung

Die Vertragsparteien haften für Personenschaden für jedes Verschulden. Die Haftung für Sach- und Vermögensschaden (z. B. entgangenen Gewinn, Transaktionskosten etc.) ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen (Art. 100 Abs. 1 OR).

11.4 Abtretung von Forderungen

Die Vertragsparteien dürfen Rechte und Forderungen aus dem Vertrag nur mit Zustimmung der Gegenpartei abtreten.

11.5 Übertragung des Vertrages

Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Vertrag auf eine Drittperson zu übertragen. Zur Wirksamkeit des Parteiwechsels ist die Zustimmung der anderen Partei erforderlich. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn ernsthafte Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen oder wenn die Drittperson nicht über die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen verfügt.

Vom Zustimmungserfordernis ausgenommen ist die Übertragung auf eine Gesellschaft innerhalb desselben Konzerns oder auf eine juristische Person der Stadt Zürich oder auf eine Gesellschaft, an der die übertragungswillige Partei mehrheitlich beteiligt ist.

11.6 Übergang des Rechtsverhältnisses

Der Produzent ist verpflichtet, bei einem Verkauf, einer Einbringung in eine Gesellschaft oder bei einer anderweitigen Veräusserung der PV-Anlage alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, diese Rechtsüberbindungspflicht eingeschlossen, einem allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

Unbeschadet von der Übertragung von Rechten und Pflichten bleibt der Produzent für Forderungen haftbar, welche ewz bis zum Eintritt des Rechtsnachfolgers in diesen Vertrag entstanden sind.

11.7 Mitteilungen

Die Vertragsparteien zeigen sich rechtzeitig Änderungen der Adresse an. Solange eine solche Adressänderung nicht mitgeteilt ist, gelten Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse als gültig erfolgt.

11.8 Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

11.9 Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die jeweils geltenden Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten. Ohne vorherige Zustimmung seitens der anderen Vertragspartei wird keine Vertragspartei über den Abschluss, die Durchführung oder Beendigung des Vertrages eine Veröffentlichung oder Stellungnahme abgeben oder die Bedingungen des Vertrages gegenüber einem Dritten offenbaren, sofern sie dazu nicht gesetzlich oder durch Anordnung einer Behörde verpflichtet wird.

Der Produzent ist einverstanden, dass ewz die zur Verfügung gestellten Daten (insbesondere E-Mailadresse für Mailings) zu eigenen Informations-/Werbezwecken verwenden darf. ewz ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Durchführung der vertraglichen Beziehung erhobenen oder zugänglich gemachten Daten in dem Umfang an Dritte weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung des Vertrages erforderlich ist.

11.10 Ungültigkeit des Vertrages und Lückenfüllung

Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ganz oder teilweise ungültig erweisen, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch rechtlich zulässige Regelungen zu ersetzen, die sachlich und wirtschaftlich den ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommen.

Falls sich Vertragslücken ergeben sollten, ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend zu ergänzen.

11.11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für diesen Vertrag gilt öffentliches Recht. Soweit das kantonale oder das kommunale Verwaltungsrecht keine zwingenden Vorschriften vorbehält, sind die Regeln des Obligationenrechts analog anwendbar.